

Reichsgesetzblatt

Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1932

Nr. 54

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror. Vom 9. August 1932	§. 403
Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten. Vom 9. August 1932	§. 404
Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 9. August 1932	§. 407
Grundsätze für den Vollzug der Festungshaft. Vom 9. August 1932	§. 407
Verordnung über Folländerungen. Vom 8. August 1932	§. 409

Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror. Vom 9. August 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit der Todesstrafe,
die das geltende Recht bereits für den Mord
und für das schwere Sprengstoffverbrechen
nach § 5 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes an-
droht,

wird ferner bestraft:

1. wer einen Totschlag (§§ 212 bis 215 des Strafgesetzbuchs) begeht:
als Angreifer aus politischen Beweggründen

o d e r

an einem Polizeibeamten, einer zu dessen
Unterstützung zugezogenen Person oder einem
Angehörigen der Wehrmacht, die sich in der
rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes oder
Dienstes befinden;

2. wer ein Verbrechen der Brandstiftung, der Zer-
störung durch Sprengstoffe oder der Gefähr-
dung eines Eisenbahntransports begeht, sofern
es nach den §§ 307, 311 und 315 Abs. 2 des
Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zucht-
haus bedroht ist.

§ 2

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren wird be-
straft:

1. wer mit einer Schusswaffe eine Gewalttätigkeit
gegen einen anderen begeht, wenn durch die
Tat eine schwere Körperverletzung (§ 224 des

Strafgesetzbuchs) oder der Tod des anderen
oder eines Dritten verursacht worden ist;

2. wer einen Polizeibeamten, eine zu dessen Unter-
stützung zugezogene Person oder einen Ange-
hörigen der Wehrmacht, die sich in der recht-
mäßigen Ausübung ihres Amtes oder Dienstes
befinden, tötlich angreift, wenn durch die Tat
eine schwere Körperverletzung (§ 224 des Straf-
gesetzbuchs) oder der Tod des Angegriffenen
oder eines Dritten verursacht worden ist;
3. wer bei einem Aufruhr Rädelsführer ist oder
Widerstand oder Beamtennötigung begeht
(§ 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs);
4. wer bei einem Landfriedensbruch (§ 125 des
Strafgesetzbuchs) Rädelsführer ist oder Gewalt-
tätigkeiten gegen Personen begeht.

§ 3

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird, soweit
die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit
schwererer Strafe bedroht ist, bestraft:

1. wer aus politischen Beweggründen eine gefähr-
liche Körperverletzung (§ 223a des Strafgeset-
zbuchs) oder eine schwere Körperverletzung
(§ 224 des Strafgesetzbuchs) begeht;
2. wer mit einer Schusswaffe eine Gewalttätigkeit
gegen einen anderen begeht;
3. wer einen Polizeibeamten, eine zu dessen Unter-
stützung zugezogene Person oder einen Ange-
hörigen der Wehrmacht, die sich in der recht-
mäßigen Ausübung ihres Amtes oder Dienstes
befinden, tötlich angreift, wenn durch die Tat
eine Körperverletzung des Angegriffenen oder
eines Dritten verursacht worden ist;

4. wer, abgesehen von den Fällen des § 2 Nr. 3 und Nr. 4, Aufruhr oder Landfriedensbruch begeht;
5. wer aus politischen Beweggründen einen Hausfriedensbruch mit einer Waffe oder gemeinschaftlich mit einem anderen oder als Teilnehmer einer öffentlichen Zusammenrottung (§ 123 Abs. 2, § 124 des Strafgesetzbuchs) begeht; zur Strafverfolgung bedarf es keines Antrags.

§ 4

In den Fällen der §§ 1 bis 3 dürfen mildernde Umstände nicht zugebilligt werden.

§ 5

Für die Verbrechen der §§ 2 und 3 sind, soweit nicht die Zuständigkeit eines Sondergerichts begründet ist, die großen Strafkammern zuständig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Neudruck, den 9. August 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten. Vom 9. August 1932.

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bei den Landgerichten der Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg, Breslau, Kiel, Hamm und Düs-

eldorf und bei den Landgerichten in Berlin und Elbing werden Sondergerichte gebildet.

Die Sondergerichte sind Gerichte des Landes.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Sondergerichtsbezirk zusammengelegt werden.

§ 2

Die Sondergerichte sind zuständig

1. für die Verbrechen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 403),
2. für die Verbrechen gegen das Leben nach §§ 211 bis 215 des Strafgesetzbuchs,
3. für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61),
4. für die Verbrechen und Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, für die Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, für die Verbrechen und Vergehen des Raubes und der Erpressung, für die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen (Zweiter Teil, 6., 7., 20., 27. Abschnitt des Strafgesetzbuchs),
5. für die Verbrechen und Vergehen der gefährlichen und der schweren Körperverletzung, des Raufhandels und der Giftbeibringung (§§ 223a bis 229 des Strafgesetzbuchs), für die Verbrechen und Vergehen der Freiheitsberaubung, der Nötigung und der Bedrohung (§§ 239, 240, 241 des Strafgesetzbuchs), für die Vergehen der Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305 des Strafgesetzbuchs),
6. für das Vergehen gegen § 1 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität versorgen, vom 10. November 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1865),
7. für das Vergehen gegen § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 15. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 879),
8. für die Vergehen gegen die §§ 25, 26 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) und gegen das Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 77),
9. für die Vergehen gegen die §§ 1, 3, 6 des Kapitels I des Achten Teils der Vierten Verord-